

Bozen, 18.03.2020

## Maßnahmenpaket Covid-19

Sehr geehrter Kundin, sehr geehrte Kunde,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über die wichtigsten Neuerungen des Maßnahmenpaketes von Seiten des Ministerrates und des Landes Südtirol zur Corona-Krise informieren.

Für eine auf Ihre Bedürfnisse maßgeschneiderte Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne telefonisch oder per Mail zur Verfügung.

### Inhaltsverzeichnis

- [1. Dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Virus geltend vom 12. März 2020 bis zum 25. März 2020](#)
- [2. Dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Virus geltend bis zum 3. April 2020](#)
- [3. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Virus geltend bis zum April 2020](#)
- [4. Geltende Maßnahmen betreffend die Verbreitung von Informationen und Vorbeugung](#)
- [5. Weitere Verordnungen des Landeshauptmanns](#)
- [6. Aufschub Zahlungen März 2020](#)
- [7. Aufschub Zahlungen aus Steuerzahlkarten](#)
- [8. Kein Aufschub für CUs](#)
- [9. Steuerguthaben und Beiträge Coronavirus](#)
- [10. Aufschub Änderungen Statute des dritten Sektors](#)
- [11. Aussetzung Gerichtsverhandlungen](#)
- [12. Aufschub Ratenzahlungen für Kredite](#)
- [13. Prämien für Arbeitnehmer](#)
- [14. Aufschub Steuererklärungen](#)
- [15. Aufschub Bilanzgenehmigungen](#)
- [16. Maßnahmen für Eltern](#)
- [17. Allfälliges](#)

(einfach auf das gewünschte Kapitel klicken, um direkt dorthin zu gelangen)

Unsere Rundschreiben sind auch auf unserer Homepage [www.studiozani.com](http://www.studiozani.com) in deutscher und italienischer Sprache verfügbar.

Studio Zani & Partner, Dr. Arnold Zani  
T. 0471 97 7730, F. 0471 97 77 41, [info@studiozani.com](mailto:info@studiozani.com)

**Filiale Eppan**  
J.G. Plazerstr. 34, 39057 Eppan  
Do: 15.00–19.00 Uhr

**Hauptsitz Bozen**  
Leonardo da Vinci Str. 10, 39100 Bozen  
Mo-Do: 8.00–13.00 Uhr | 14.00–18.00 Uhr  
Fr: 8.00–12.00 Uhr

**Filiale Neumarkt**  
Fleimstalerstr. 4/b, 39044 Neumarkt  
Mi: 9.00–13.00 Uhr

## 1. Dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Virus geltend vom 12. März 2020 bis zum 25. März 2020

Die Tätigkeiten im Detailhandel sind ausgesetzt; eine Ausnahme bilden Verkaufstätigkeiten von Lebensmitteln und Grundbedarfsgütern, sowohl im Rahmen des Kleinhandels als auch im mittleren und großen Verkaufssektor, einschließlich jener, die sich in den Einkaufszentren befinden, sofern der Zugang nur zu diesen Geschäftslokalen erlaubt ist. Die Märkte sind unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit geschlossen, mit Ausnahme jener, die ausschließlich Lebensmittel verkaufen. Zeitungskioske, Tabaktrafiken, Apotheken und Parapharmazien bleiben geöffnet. In jedem Fall muss der Sicherheitsabstand von einem Meter zwischen den Personen gewährleistet sein.

Die Tätigkeiten betreffend die Gastronomie (einschließlich Bars, Pubs, Restaurants, Eisdielen, Konditoreien) werden ausgesetzt, mit Ausnahme der Kantinen (Mensen) und des durchgehenden Caterings auf Vertragsbasis, die einen Sicherheitsabstand von einem Meter gewährleisten. Ausschließlich die Verpflegung durch Hauszustellung ist bei Einhaltung der einschlägigen Gesundheits- und Hygienevorschriften, sowohl bei der Verpackung als auch beim Transport, erlaubt. Auch in den Raststätten und Tankstellen entlang des Straßen- und Autobahnnetzes sowie innerhalb von Bahnhöfen, Flughäfen, Seehäfen und in den Krankenhäusern sind die Lokale für die Verabreichung von Speisen und Getränkeservices geöffnet, wobei sie dazu angehalten sind, einen Sicherheitsabstand zwischen den Personen von einem Meter zu gewährleisten.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dienstleistungen an den Menschen (einschließlich Friseure, Kosmetiker/innen), sind ausgesetzt. Die Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, sowie die Tätigkeiten des Landwirtschafts-, Viehzucht- und Lebensmittelverarbeitungssektors, einschließlich der Lieferketten, die Waren und Dienstleistungen bereitstellen, sind, bei Einhaltung der einschlägigen hygienischen und sanitären Bestimmungen, gewährleistet.

Mit Bezug auf die produktiven Tätigkeiten und Dienstleistungsberufe empfiehlt man einerseits die Förderung von Smart-working Maßnahmen, um von zu Hause aus zu arbeiten, soweit möglich, sowie die Inanspruchnahme von Urlaub oder anderen Maßnahmen laut Kollektivverträge und die Schließung von für die Produktion nicht notwendigen Arbeitsbereichen.

## 2. Dringende Maßnahmen zur Eindämmung des Virus geltend bis zum 3. April 2020

Jede Bewegung in das und aus dem Landesgebiet, sowie innerhalb desselben Landesgebietes ist untersagt, mit Ausnahme von jenen Bewegungen, die durch unvermeidliche Arbeitsanfordernisse, Notwendigkeit oder gesundheitliche Gründe begründet sind.

Jegliche öffentliche und nicht öffentliche Veranstaltungen sind verboten.

Personen mit Fieber sollen Ihre Bewegungen einschränken und einen Arzt kontaktieren.

Personen in Quarantäne ist es untersagt Ihren Aufenthaltsort zu verlassen.

Lifтанlagen in Skigebieten bleiben geschlossen.

Schulen und Universitäten bleiben geschlossen und sind angewiesen Smart-Working Portale zu nutzen, insofern möglich.

An Feiertagen und Vorfeiertagen (Samstag, Sonntag) sind mittlere und große Verkaufsstellen, sowie Geschäfte in Einkaufszentren und auf Märkten geschlossen. An Wochentagen muss der Leiter der oben genannten Geschäfte in jedem Fall die Einhaltung des Sicherheitsabstandes von einem Meter gewährleisten, wobei ein Verstoß mit der zeitweiligen Aussetzung der Tätigkeit bestraft wird.

### 3. Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung des Virus geltend bis zum 3. April 2020

Die Schulführungskräfte aktivieren nach Rücksprache mit dem Lehrerkollegium, wenn möglich und für die Dauer der Aussetzung der didaktischen Tätigkeit in den Schulen, Fernlernmethoden, die auch die spezifischen Bedürfnisse von Schülern mit Behinderungen berücksichtigen.

Begleitpersonen von Patienten dürfen sich nicht in den Warteräumen der Notaufnahme und der Empfangs- und Erste-Hilfe-Abteilung aufhalten, es sei denn, das verantwortliche medizinische Personal gibt ausdrücklich andere Anweisungen.

### 4. Geltende Maßnahmen betreffend die Verbreitung von Informationen und Vorbeugung

Es wird allen älteren Personen oder Personen, die an chronischen oder multimorbiden Krankheiten oder an angeborener oder erworbener Immunschwäche leiden, ausdrücklich empfohlen, ihre Wohnung oder ihren Wohnsitz, nicht zu verlassen, es sei denn, es ist unbedingt erforderlich.

Die Bürgermeister und die Berufsverbände fördern die Verbreitung von Informationen über die in Anhang 1 des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 8. März 2020 festgelegten Maßnahmen zur Gesundheits- und Hygienevorbeugung auch in gewerblichen Einrichtungen. Personen, die in den letzten vierzehn Tagen, vor der Veröffentlichung des Dekrets des Ministerratspräsidenten vom 8. März 2020, nach ihrem Aufenthalt in Gebieten mit epidemiologischem Risiko, wie von der Weltgesundheitsorganisation ausgewiesen, nach Italien zurückgekehrt sind, müssen diesen Umstand dem Department für Prävention des gebietsmäßig zuständigen Sanitätsbetriebes sowie dem eigenen Basisarzt oder dem frei ausgewählten Kinderarzt mitteilen. Die Modalitäten für die Übermittlung der Daten an die öffentlichen Gesundheitsdienste werden von den Regionen mit eigener Maßnahme festgelegt, in der die Namen und Kontaktdaten der Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes angegeben werden; bei Kontaktaufnahme über die einheitliche Notrufnummer 112 oder die von der Region eingerichtete gebührenfreie Nummer teilen die

Betreiber der Zentren den gebietszuständigen öffentlichen Gesundheitsdiensten Personalien und Kontaktdaten für die Übermittlung mit.

## 5. Weitere Verordnungen des Landeshauptmanns

Maßnahmen zu ergreifen, die für die Reduzierung des öffentlichen Transports auf das minimal Notwendige zweckmäßig ist, sowie die Aussetzung des Verkaufs von Fahrttickets an Bord zu veranlassen;

Schließung aller Baustellen; ausgenommen davon sind jene, welche Bauarbeiten durchführen, die nötig sind, um die Erbringung von grundlegenden öffentlichen Diensten für die Bevölkerung zu gewährleisten, bzw. um Strukturen wiederherzustellen oder um von Schadensereignissen oder Fehlfunktionen betroffene Anlagen zu sanieren, sowie allen Wartungs- und Installationsarbeiten und kleine Bau- und Nichtbauarbeiten, unbeschadet aller gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsprotokollen zur Vermeidung der Krankheitsübertragungen. Zulässig sind die für die Schließung der Baustellen nötigen Tätigkeiten, sowie jene, um die Baustellen und die bereits realisierten Bauarbeiten sicherzustellen; ebenso zulässig sind geringfügige Eingriffe, bei denen es keinen Kontakt mit Personen gibt.

Im Landesgebiet befindliche Beherbergungsbetriebe sollen nur jene Personen aufnehmen, welche aufgrund der in den Dekreten des Ministerratspräsidenten oder in den geltenden Dringlichkeitsmaßnahmen des LHs zulässigen Gründe in Südtirol anwesend sind, oder jene, welche in jenen Tätigkeiten beschäftigt sind, welche von genannten Maßnahmen nicht ausgesetzt sind.

## 6. Aufschub Zahlungen März 2020

Für Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 2 Millionen Euro im Jahr 2019 wird ein Aufschub aller Zahlungen, die zwischen dem 16. März und dem 31. März anfallen, gewährt. Die aufgeschobenen Zahlungen können am 31. Mai 2020 nachgezahlt werden, ohne Strafen und Zinsen, oder in 5 monatlichen Raten abbezahlt werden, wobei jedoch Zinsen anfallen.

Für Tourismusbetriebe (Hotels, Restaurants, Bars, etc.) werden die Zahlungen unabhängig vom Umsatz ebenfalls bis zum 31. Mai 2020 aufgeschoben.

Für Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 2 Millionen Euro wird ein Aufschub der am 16. März fälligen Zahlungen bis zum 20. März 2020 gewährt.

## 7. Aufschub Zahlungen aus Steuerzahlkarten

Fällige Beträge aus Steuerzahlkarten („cartelle“) von Seiten der Agenzia delle Entrate und Riscossione werden ebenfalls aufgeschoben und müssen innerhalb 30. Juni 2020 nachgezahlt werden. Auch hierbei fallen keine zusätzlichen Strafen und Zinsen an.

## 8. Kein Aufschub für CUs

Die CUs (certificazione unica) müssen weiterhin bis zum 31. März verschickt und den entsprechenden Empfängern (Mitarbeitern, Freiberufler) ausgehändigt werden.

## 9. Steuerguthaben und Beiträge Coronavirus

Der Staat stellt ein Steuerguthaben in Höhe von 50% für die hygienische Säuberung und Desinfizierung in Betrieben bereit, bis zu einer Maximalausgabe von 20.000,00 Euro. Weiters gibt es ein Steuerguthaben in Höhe 60% auf Mieten, die von Betrieben im Monat März entrichtet werden müssen, insofern diese in die Kategorie C1 (Geschäfte, Betriebslokale) fallen.

Selbständige Unternehmen: Kaufleute, Handwerker, Landwirte und Freiberufler mit Pensionskasse oder bei der INPS- Gestione separata eingeschrieben, sowie jene mit Co.co.co-Verträgen, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 600,00 Euro für den Monat März 2020. Diese Entschädigung erhalten außerdem Arbeiter in der Landwirtschaft, Saisonskräfte im Tourismus und Angestellte im Schauspielwesen. Die Regierung hat auch für den Monat April einen solchen Beitrag angekündigt. Die genauen Formalitäten dafür müssen noch genehmigt werden.

## 10. Aufschub Änderungen Statuten des dritten Sektors

Vereine des dritten Sektors erhalten einen Aufschub bis zum 31. Oktober 2020 für die Anpassung ihrer Statuten bei einer entsprechenden Vollversammlung.

## 11. Aussetzung Gerichtsverhandlungen

Alle Gerichtsverhandlungen werden bis 15. April 2020 ausgesetzt und zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.



## 12. Aufschiebung Ratenzahlungen für Kredite

Die Südtiroler Banken sind gerade dabei Hilfspakete für die vom Corona Virus betroffenen Sektoren zu verabschieden. Dies kann von kurzfristigen Kontokorrentkrediten bis hin zur Aussetzung der Ratenzahlungen für laufende Kredite bis zu 12 Monaten reichen. Wir empfehlen allen Kunden sich bei Ihrer Hausbank über die genauen Maßnahmen zu informieren bzw über eine Ratenverlängerung zu reden.

## 13. Prämien für Arbeitnehmer

Arbeitnehmer, die nicht von zu Hause aus Ihrer Arbeit nachgehen können, wird eine Prämie in Höhe von 100,00 Euro ausgezahlt, aufgeteilt auf die Tage, an denen sie zu Hause bleiben müssen.

## 14. Aufschiebung Steuererklärungen

Die Frist für den telematischen Versand der vereinfachten Steuererklärung Modell 730/2020 für das Jahr 2019 ist auf den 30. September 2020 verschoben worden.

Die Zahlungen aus der Steuererklärung „Modello Redditi 2020“ (UNICO/2020) für das Jahr 2019 ist jedoch noch nicht verschoben worden, und bleibt somit weiterhin der 30. Juni 2020, bzw der 30. Juli 2020 mit einem Aufschlag von 0,4%.

Wir werden wie jedes Jahr noch ein detailliertes Rundschreiben zur Steuererklärung verschicken.

## 15. Aufschiebung Bilanzgenehmigungen

Für GmbHs und AGs gibt es einen Aufschiebung der Genehmigungen der Bilanzen des Jahres 2019 bis zum 27.06.2020 (180 Tage nach Bilanzabschluss).

## 16. Maßnahmen für Eltern

Eltern von Kindern bis zu 12 Jahren erhalten einen Voucher in Höhe von 600,00 Euro für die Ausgaben evtl. Babysitter. Alternativ ist ein sogenannter „Congedo speciale“ vorgesehen, mit welchem die Eltern bis zu 15 Tage zu Hause bleiben können.



## 17. Allfälliges

Im April 2020 soll ein weiteres Dekret der ital. Regierung mit Maßnahmen zur Corona-Krise verabschiedet werden, in welchem auch die genauen Durchführungsbestimmungen der hier erwähnten Maßnahmen folgen werden.

Wir werden Sie natürlich so bald als möglich informieren.

Wie bereits in unserem Mail vom 12.03.2020 erwähnt, bleiben unsere Geschäftsstellen in Bozen, Eppan und Neumarkt für den Parteienverkehr bis 03.04.2020 vorübergehend geschlossen. Wir sind jedoch weiterhin für Sie telefonisch unter 0471/977730 oder per Mail [info@studiozani.com](mailto:info@studiozani.com) erreichbar.

Bleiben Sie Gesund!

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr Studio Zani und Partner Team

STUDIO ZANI & PARTNER

  
Dr. Arnold Zani